

Vorlage-Nr. 14/595

öffentlich

Datum: 10.08.2015
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Pascal Weist

Sozialausschuss **24.08.2015** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Einrichtungsbezogene Überprüfung von Hilfeplänen

Beschlussvorschlag:

Die einrichtungsbezogene Überprüfung von Hilfeplänen wird in das laufende Geschäft der Verwaltung des Dezernates Soziales übernommen. Der Beschluss aus der Vorlage 13/1707 ist somit erledigt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Im Rahmen der einrichtungsbezogenen Überprüfung von Hilfeplänen (Vorlagen 12/4755 & 13/1707) wurden im Berichtsjahr 2013 von den Leistungsabteilungen der Fachbereiche 72 & 73 die Hilfepläne von 470 Bewohnenden in 20 stationären Einrichtungen überprüft. Mit dieser Überprüfung sollen sowohl Wirkungen nach innen (Verbesserung von Steuerungsmöglichkeiten, Erfassung von Unterstützungsbedarf unabhängig von der Wohnform) als auch nach außen (den Vorrang ambulanter Leistungen ermöglichen, Hilfeplanung verbessern, Weiterentwicklung des Sozialraums fördern) erreicht werden.

Die soziodemographischen Kennzahlen dieser Personengruppe entsprechen dabei der (bundesweiten) Grundgesamtheit bei Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und lassen somit eine gewisse Vergleichbarkeit zu. Gleichwohl unterliegt dieses Projekt einer kontinuierlichen Entwicklung, sowohl in der Durchführung als auch in der Interpretation der bisherigen Ergebnisse. Die Zusammenarbeit zwischen dem LVR-Fallmanagement und den zu überprüfenden Einrichtungen gestaltete sich meist positiv. Vereinzelt wurden im Rahmen der Überprüfung Defizite, besonders in der Hilfeplanung, deutlich. Diese konnten angesprochen und i. d. R. behoben werden.

Bei einem nicht unerheblichen Teil der stationär wohnenden Menschen (65 Personen bzw. 14%) erkennt das LVR Fallmanagement grundsätzlich die Möglichkeit, den notwendigen Unterstützungsbedarf auch ambulant erbringen zu können. 51 Bewohnende (10,9%) wünschen sich selber einen Wechsel in eine ambulant betreute Wohnform, bei 28 Personen (rund 6%) wurde sowohl die Möglichkeit, als auch der Wunsch zum Wechsel ins BeWo deutlich. Die überprüfenden Abteilungen haben die jeweiligen Ergebnisse als Grundlage genommen, um mit den Trägern der Einrichtungen deren konzeptionelle Ausrichtung im Hinblick auf das selbstständige Wohnen zu thematisieren. Es erwies sich als besonders aufschlussreich, dies auf Grundlage der Hilfepläne *aller* Bewohnenden einer Einrichtung zu tun. Die Quantifizierung des Unterstützungsbedarfes im stationären Wohnen stellt die Wohnheime und die Mitarbeitenden des LVR Fallmanagements vor Herausforderungen. Aussagen können momentan insbesondere zur Anzahl an pädagogischen Fachleistungsstunden gemacht werden. So wiesen die Hilfepläne von Menschen, bei denen das LVR-Fallmanagement die Möglichkeit des BeWo aus fachlicher Sicht erkannt hat, einen durchschnittlichen Wert von 7,22 pädagogischen Fachleistungsstunden pro Woche auf – dies stellt jedoch bei weitem noch nicht den kompletten Unterstützungsbedarf der Personen dar. Die Validität der Ergebnisse muss kontinuierlich verbessert und anhand der kommenden Überprüfungen bestätigt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/595:

I. Einführung

In seiner Sitzung am 26.11.2009 hat der Landschaftsausschuss der 12. Landschaftsversammlung Rheinland auf Grundlage der Vorlage 12/4755 unter anderem beschlossen, den individuellen Unterstützungsbedarf von 15.000 Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern einrichtungsbezogen zu überprüfen und Alternativen zum Heim aufzuzeigen. Die Komplexität und der Arbeitsaufwand für die Erstellung und Überprüfung von 15.000 Hilfeplänen erwies sich dabei für alle Beteiligten, sowohl für die Träger der Einrichtungen als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR, als erheblich höher als ursprünglich erwartet. Vor diesem Hintergrund wurde zur Fortsetzung bzw. Optimierung des Projektes seitens der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet, die individuellen Hilfepläne von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern *jeweils für eine Einrichtung*, einrichtungsbezogen, kleinräumig und schrittweise zu überprüfen. Der Landschaftsausschuss hat diesem Verfahrensvorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung am 09.12.2011 zugestimmt (Vorlage 13/1707). Während ursprünglich einzig der mögliche Wechsel von einer stationären zu einer ambulant unterstützten Wohnform als Hintergrund diente, erfolgt die „Einrichtungsbezogenen Überprüfung von Hilfeplänen“ (neuer Arbeitstitel) vor einem breiteren, fachlichen Hintergrund. Sie soll:

- die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsabteilungen verbessern,
- Unterstützungsbedarf unabhängig von der Wohnform erfassen,
- den Vorrang ambulanter Leistungen ermöglichen,
- die Qualität eingereicherter Hilfepläne entwickeln und sichern sowie
- durch die Identifizierung von individuellen Teilhabebarrrieren Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung des inklusiven Sozialraumes ermitteln.

Gemeinsam mit den Leistungserbringern sollen Chancen, Möglichkeiten und Voraussetzungen des selbstständigen, ambulant unterstützten Wohnens erörtert werden – orientiert an den individuellen Unterstützungsbedarfen *aller* Bewohnenden einer Einrichtung und den gegebenen sozialräumlichen Strukturen. Dabei kann diese Überprüfung vereinzelt auch Teil einer Qualitätsprüfung entsprechend der Leistungsvereinbarungen¹ werden.

Aktuell stehen erstmalig die Ergebnisse dieser halbjährig stattfindenden Überprüfungen für ein komplettes Berichtsjahr zur Verfügung. Insgesamt wurden im Jahr 2013 470

¹ Entsprechend § 75 Absatz 3 SGB XII.

Hilfepläne durch die Abteilungen der Fachbereiche 72 & 73 in 20 Einrichtungen der Eingliederungshilfe überprüft. Die Dauer einer Überprüfung ist dabei von verschiedenen Faktoren beeinflusst, vom Anschreiben der Einrichtung über die Erstellung der Hilfepläne in den Einrichtungen bis zur Übermittlung der vollständigen Ergebnisse an 70.30 können bis zu 12 Monate vergehen. Die jeweilige Überprüfung gliedert sich dabei für die Mitarbeitenden des Dezernats Soziales in folgende Arbeitsschritte:

- einem Informations- bzw. Auftaktgespräch mit der jeweiligen Einrichtung,
- der Anforderung der Hilfepläne der jeweiligen Einrichtung und die Qualitätssicherung der eingereichten IHP,
- der Darstellung der sozialräumlichen Struktur am Ort des Wohnheimes und dessen bauliche Begebenheiten,
- der Interpretation und Umrechnung des im Hilfeplan dargestellten Unterstützungsbedarfes in einen (an die Systematik im BeWo angelehnten) Stundenumfang pro Woche durch das LVR-Fallmanagement,
- einer fachlichen Betrachtung des dargestellten, individuellen Unterstützungsbedarfes unter Berücksichtigung der Frage, ob für die Sicherstellung dieses Unterstützungsbedarfes auch ambulante Wohnhilfen ausreichen könnten,
- der Dokumentation der Überprüfung anhand einer Excel-Tabelle (quantitativ) und eines kurzen, ergänzenden Berichtes (qualitativ),
- einem Abschlussgespräch in der jeweiligen Einrichtung zur Kommunikation der Ergebnisse der Überprüfung sowie
- der Zusammenführung der Ergebnisse und der abschließenden Erstellung eines halbjährlichen Berichtes (seitens der Stabstelle 70.30).

II. Einrichtungsübergreifende Ergebnisse

In beiden Hälften des Jahres 2013 wurden Hilfepläne von Bewohnenden überprüft, deren soziodemographische Daten mit der Gesamtgruppe der Menschen mit Behinderung im stationären Wohnen bundesweit vergleichbar sind². Somit ist eine repräsentative Betrachtung möglich - auch wenn in der ersten Hälfte 2013 überdurchschnittlich viele Hilfepläne von Menschen mit einer geistigen Behinderung überprüft wurden, wohingegen Hilfepläne von Bewohnenden mit einer körperlichen Behinderung nur in geringem Umfang in die Überprüfung eingingen.

² Vergleiche hierzu: BAGüS Kennzahlvergleich 2013, S. 15ff.

	Erste Hälfte 2013	Zweite Hälfte 2013	Gesamt 2013
Anzahl Überprüfte IHP	243 (100%)	227 (100%)	470 (100%)
Durchschnittsalter der Bewohnenden (Jahre)	45,6	43,8	44,7
Bewohnende leben seit wie vielen Jahren in jeweiliger Einrichtung (Durchschnitt)	12,3	9,4	10,9
Männlich	63,4%	59%	61,2%
Weiblich	36,6%	41%	38,8%
Geistig behindert	74,1%	65,6%	69,8%
Seelisch behindert	21,8%	33%	27,5%
Körperlich behindert	4,1%	1,3%	2,7%
Häufigste Leistungstypen	LT 9, LT 10	LT 9, LT 16	-

Tabelle 1: Einrichtungsübergreifende Ergebnisse

III. Einschätzung zur Möglichkeit des ambulant betreuten Wohnens:

Ausgehend von dem im individuellen Hilfeplan dargestellten Unterstützungsbedarf wurden jeweils Aussagen zu einem möglichen Wechsel in eine selbstständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung getroffen. Zu jedem Hilfeplan der Bewohnenden wurden sowohl der Wunsch der leistungsberechtigten Person (LB) als auch die Einschätzung des LVR Fallmanagements (FM) festgehalten.

1) Wohnwünsche der Menschen mit Behinderung

Insgesamt 51 (von 470) Personen nannten in ihren Hilfeplänen, dass sie sich einen Wechsel zu einer ambulant betreuten Wohnform wünschen. Dabei handelt es sich allerdings nicht unbedingt um dieselben Personen, bei denen auch das LVR-Fallmanagement aus fachlicher Sicht die Möglichkeit für das ambulant betreute Wohnen erkannt hat. Überproportional häufig (im Bezug auf die Grundgesamtheit) wurde dieser Wunsch von Menschen mit einer seelischen Behinderung genannt.

	Erste Hälfte 2013	Zweite Hälfte 2013	Gesamt 2013
LB wünscht BeWo:	21	30	51
- davon Männer:	14	17	31 (60,8%)
- davon Frauen:	7	13	20 (39,2%)
- davon geistig behindert:	9	13	22 (43,1%)
- davon seelisch behindert:	12	16	28 (54,9%)
- davon körperl. behindert:	0	1	1 (1,9%)
Durchschnittsalter	44,38 Jahre	40,47 Jahre	42,43 Jahre
Gestutzter Mittelwert (20%) der Anzahl an päd. FLST/Woche:	5,47	9,64	7,56
Jahre in jeweiliger Einrichtung lebend (Mittelwert):	8,23 Jahre	7,83 Jahre	8,03 Jahre

Tabelle 2: Wohnwünsche der Menschen mit Behinderung

2) Einschätzung des Fallmanagements

Bei 65 von 470 überprüften Hilfeplänen (14%) hat das LVR Fallmanagement im Jahr 2013 die Möglichkeit gesehen, dass der dargestellte Unterstützungsbedarf auch in einem ambulanten Setting geleistet werden könnte. Auch hier werden Menschen mit einer seelischen Behinderung überproportional häufig genannt.

	Erste Hälfte 2013	Zweite Hälfte 2013	Gesamt 2013
Anzahl: FM hält Wechsel ins BeWo für möglich:	33	32	65
- davon Männer:	17	22	39 (60%)
- davon Frauen:	16	10	26 (40%)
- davon geistig behindert:	19	18	37 (56,9%)
- davon seelisch behindert:	13	14	27 (41,5%)
- davon körperl. behindert:	1	0	1 (1,5%)
Durchschnittsalter	44,6 Jahre	39,4 Jahre	42 Jahre
Gestutzter Mittelwert (20%) der Anzahl an päd. FLST/Woche:	5,53	8,9	7,22
Jahre in jeweiliger Einrichtung lebend (Mittelwert):	14,73 Jahre	7,9 Jahre	11,32 Jahre

Tabelle 3: Einschätzung des Fallmanagements

3) Schnittmenge der Wohnwünsche und der Einschätzung des Fallmanagements

Vergleicht man nun in einem dritten Schritt auf der individuellen Ebene die Wohnwünsche der Menschen mit Behinderung mit den Einschätzungen des Fallmanagements, so zeigt sich, dass bei rund 6% aller Fälle sowohl der Mensch mit Behinderung das Leben in der eigenen Wohnung wünscht und **gleichzeitig** das Fallmanagement eine realistische Umsetzungsperspektive sieht. Bei weiteren 2,8% sind die Menschen mit Behinderung noch unentschieden, das Fallmanagement sieht aber die Möglichkeit einer ambulant unterstützten Wohnform als realistisch an.

	Erste Hälfte 2013	Zweite Hälfte 2013	Gesamt 2013
FM hält BeWo für möglich	14% (n=33)	14% (n=32)	14% (n=65)
LB wünscht BeWo	8,6% (n=21)	13,2% (n=30)	10,9% (n=51)
LB zu BeWo unentschieden	10,3% (n=25)	7% (n=16)	8,7% (n=41)
FM und LB für BeWo	4,9% (n=12)	7% (n=16)	5,96% (n=28)
FM für BeWo, LB unentschieden	3,3% (n=8)	2,2% (n=5)	2,77% (n=13)

Tabelle 4: Schnittmenge der Wohnwünsche und Einschätzungen

Die Erhebungen der kommenden Jahre werden zeigen, ob der Wert von 14% bezüglich der Einschätzung des Fallmanagements, ob der individuelle Unterstützungsbedarf einer leistungsberechtigten Person auch in einem ambulanten Setting zu decken wäre, konstant bleibt. Deutlich wird, dass für einen Großteil der Menschen in Wohnheimen auch aus Sicht des LVR-Fallmanagements weiterhin ein Bedarf an dieser stationären Wohnform gegeben ist. Entscheidend ist jedoch, dass auch die Bewohnenden selbst den Wunsch äußern, in der jeweiligen stationären Einrichtung wohnen zu bleiben – so ist der Anteil an Menschen, bei denen *sowohl das Fallmanagement als auch die leistungsberechtigte Person selber* einen Wechsel in das ambulant betreute Wohnen befürworten, mit 6% vergleichsweise gering. Gleichwohl bestätigt die Auswertung die bereits 2006 in der Rahmenzielvereinbarung Wohnen I³ zwischen den Landschaftsverbänden und der Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege getroffene Einschätzung, dass in den Wohneinrichtungen ein „Ambulantisierungs-Potential“ in dieser Größenordnung (weiterhin) anzunehmen ist.

³ Rahmenzielvereinbarung zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten vom 09.05.2006.

IV. Effekte der Überprüfung

Die Effekte der Überprüfung sind vor allem qualitativ-deskriptiv zu erfassen. Statistisch betrachtet leben zum jetzigen Zeitpunkt (Juni 2015) von den 65 Personen, bei denen das LVR-Fallmanagement 2013 die Möglichkeit des ambulant unterstützten Wohnens grundsätzlich gesehen hat, nun vier Personen in einer eigenen Wohnung, der Großteil lebt weiterhin in der jeweiligen Einrichtung. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich:

- 14 Personen wünschen sich selber keinen Wechsel der Wohnform,
- bei 6 Personen sind die Eltern/ rechtlich Betreuenden gegen einen Wechsel,
- 2 Personen wohnen nun in einer anderen stationären Einrichtung mit reduziertem Unterstützungsbedarf,
- für 20 Personen gibt es (noch) kein passendes, ambulantes Setting und
- bei weiteren 19 Personen liegen andere Gründe vor (u.a. geplante und angebaute, jedoch noch nicht realisierte Wechsel ins ambulant unterstützte Wohnen).

Dabei muss beachtet werden, dass die im Rahmen der einrichtungsbezogenen Überprüfung von Hilfeplänen erstellten IHP3 meistens auch die Grundlage eines Folgeantrages auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII darstellen. Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung wird den Einrichtungsträgern empfohlen, ggfs. verstärkt Maßnahmen zur Ermöglichung und Vorbereitung auf das selbstständige Wohnen zu ergreifen. Der „Umsetzungszeitraum“ hierfür entspricht jedoch i. d. R. der Dauer einer Kostenzusage.

Weiterhin gibt es Einrichtungsträger, welche (noch) kein eigenes Angebot an ambulanter Unterstützung konzipiert haben und im Rahmen der einrichtungsbezogenen Überprüfung dieses erst als Defizit erkannt haben. Hier gilt es, eher mittelfristig auf die Entwicklung eines solchen Angebotes hinzuwirken. Zusätzlich besteht besonders im urbanen Raum weiterhin das Problem, dass passender, (häufig notwendigerweise barrierefreier und preiswerter) Wohnraum für Menschen mit Behinderung nicht unmittelbar zur Verfügung steht.

Durch die qualitativen Rückmeldungen der Abteilungen der Fachbereiche 72 & 73 wurde sehr deutlich, dass aufgrund der durchgeführten Überprüfung in den jeweiligen Einrichtungen eine verstärkte, *grundsätzliche* und konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema „ambulant betreutes Wohnen“ erfolgte – nicht allein vor dem Hintergrund *einzelner* Bewohnenden, welche evtl. diesen Wunsch geäußert haben, sondern der Gesamtheit an in einer Einrichtung wohnenden Menschen. Die Aufforderung seitens des LVR, Hilfepläne mit einem quantifizierbaren Unterstützungsbedarf zu formulieren, hat dabei vereinzelt zu Verunsicherungen in der Trägerlandschaft geführt. Insbesondere dort,

wo auch die reguläre Definition „smarter“ Ziele im Rahmen der Hilfeplanung eher mangelhaft erfolgte, führte dies teilweise bis hin zur Ablehnung der Zusammenarbeit im Rahmen der Überprüfung. In diesen Fällen konnte durch die Abteilungen i. d. R. erreicht werden, dass die Bedarfserhebung und die Hilfeplanung in den Einrichtungen grundsätzlich thematisiert und verbessert wurde.

Die Quantifizierung des Unterstützungsbedarfes im stationären Wohnen führte zu ersten Erkenntnissen hinsichtlich der Frage, welcher Umfang im ambulant betreuten Wohnen theoretisch analog zu leisten wäre, insbesondere hinsichtlich der Anzahl an pädagogischen Fachleistungsstunden.⁴ Mittelfristig kann dies eine Grundlage bilden, um Unterstützungsbedarf unabhängig von der Wohnform zu erfassen. Die bisherigen Erkenntnisse müssen jedoch noch weiter verifiziert werden.

Die einrichtungsbezogene Überprüfung von Hilfeplänen wird daher in das laufende Geschäft der Verwaltung im Dezernat Soziales übernommen. Der Beschluss aus der Vorlage 13/1707 ist somit erledigt.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

⁴ Siehe Tabelle 2 und 3.